

Zeitschrift: Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur
Herausgeber: Bund Schweizerischer Frauenvereine
Band: 15 (1933)
Heft: 3

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerware kaufen heisst Arbeit schaffen!

Schweiz. Frauenfachschule in Zürich

Die Schule bietet Gelegenheit:

- 1. Zur Erlernung eines Berufes.**
Damenschneiderin Lehrzeit 3 Jahre
Weissnäherin " 2 1/2 "
Mäntel- und Kostümschneiderin " 2 1/2 "
Am Schluss mit obligat. Lehrlingsprüfung.
In allen Abteilungen Lehrwerkstätten mit Kundenarbeit (4 Werkstätten für Damenschneiderei, 3 für Weissnäherin, 1 für Jacken und Mäntel). Neben dem praktischen Unterricht auch theoretische Fächer.
Anmeldungen bis 1. März einzureichen.
- 2. Fortbildungskurse für Meisterinnen und Arbeiterinnen.** P5205Z
- 3. Kurse für den Hausbedarf.**
Weissnäherin, Kleidermachen, Stricken und Häkeln, Flecken, Anfertigung von Knabenkleidern.
- 4. Vorbereitung auf den Kant. Zürich. Arbeitserfahrene.**
Sonderabteilung, 3 Jahre. Vollständige Berufsausbildung mit Einführung ins Kleidermachen und Besuch von 11-12 wöchentlich. Stunden theoret. Unterricht an der Töchterchule.
Anmeldungen bis 6. Februar an die Frauenfachschule und die Töchterchule.
Ausserdem können auch die unter 1 und 3 genannten Ausbildungsstellen als Vorbereitung besucht werden. Alle Arten der Vorbereitung dispensieren jedoch nicht von der späteren Ablegung der Aufnahmeprüfung für den Arbeitserfahrenekurs.
- 5. Zur Ausbildung als Fachlehrerin**
in einem der unter 1 erwähnten Berufe oder zur Weiterbildung von bereits im Amte stehenden Lehrerinnen.
Geft. Prospekt und Anmeldeformular verlangen.
Zürich, den 13. Januar 1933.
Kreuzstr. 68. Die Direktion.

Haushaltungsschule Zürich
(Sektion Zürich des Schweiz. Gemeinnütz. Frauenvereins)
Bildungskurs von Haushaltungsschreibern
Dauer 2 1/2 Jahre. Beginn im April. Antragsunterlagen aufnahmeprüfung bis 20. Januar.
Bildungskurs von Hausbeamtinnen, umfassend 2 Jahre (Vorkurs inbegriffen). Beginn im Oktober.
Koch- und Haushaltungskurs
Dauer 1 Jahr (Vorkurs zum Hausbeamtinnenkurs) Beginn im Oktober.
Koch- und Haushaltungskurs
Für Interne und Externe. Dauer 5 1/2 Monate. Beginn im April und Oktober. P 1110 Z
Ko-hkurs für feine Küche
Dauer 6 Wochen, das ganze Jahr fortlaufend.
Prospekte, Auskunft täglich von 10 bis 12 und 2 bis 5 Uhr durch das Bureau der Haushaltungsschule, Zeitweg 21a, Zürich.
Sprechstunden der Vorlehrerin: Montag u. Donnerstag 10 bis 12 Uhr.

Schwob & Co
Leinwandfabrik
Bern
Kaufhaus - Ausverkauf - Einverkauf
Alleinverkauf aller Arten
von Stoffen für alle Zwecke und Gelegenheiten
Zustellung über Mutter in Bern, Fach-
kollektionen, Feinwebstoffe, Leinwand,
(Nachbestellung einwärts)
Name: _____
Adresse: _____
Frasenblatt

„Um Wäsche von 'Schwob' kann man sich reissen
Doch niemals wird man diese zer-reissen!

Haushaltungsschule St. Gallen Sternackerstrasse 7
Kurs für Hausbeamtinnen in Grossbetrieb
Dauer 1 1/2 Jahre Beginn Mai 1933
Kurs für hauswirtschaftl. Berufe (Hausbeamtin, Privathaushalt, Heimpflegerin, Diätköchin)
Dauer 1-1 1/2 Jahre Beginn Mai 1933
Haushaltungskurse: Dauer 1 1/2 Jahr Beginn Mai und November 174. I.

Haushaltungs- und Sprachschule
„Le Printemps“ St-Imier S.
Gründet 1895
Unter dem Protektorat der Schweiz. gemeinn. Gesellschaft stehend. Schöne ges. Lage. Neue Preise. Prosp. u. Referenzen durch die Präsidentin Mme. Nicolet-Droz, St-Imier. P 2069 J

**Hätt's damals
Steinmeß-Brot
gegeben
Methusalem würd' heut
noch leben**
Der gute Bäcker führt Steinmeßbrot.
P 1031 Q

Zürich: Soltdengasse 12, 309 3
Nähe Hauptbahnhof (Tel. 31.041),
Limmattstr. 152 (Tel. 57.990)
Basel: Sternengasse 52 (Tel. 27.792),
Reinacherstr. 67 (Tel. 27.530),
Sängergasse 19 (Tel. 27.012).
Bern: Von Werd-Passage
(Tel. 27.453),
Spitalackerstr. 59 (Tel. 27.546),
Mühlentstr. 62 (Tel. 27.452),
Mittelstr. 2 (Tel. 27.451).
Blotz: Neuenstrasse 41 (Tel. 3344),
Mittelstr. 6 (Tel. 338.5)
Solothurn: Hauptgasse 11 (Tel. 467).

MIGROS

Kaffee-Zoll
50 Franken per 100 Kilo statt 5 Fr. = 6,8 Millionen Mehreinnahmen für den Bund. Wieviel Mehreinnahmen hat der Bund? Die Frage ist nicht so einfach zu beantworten. Der Bundesrat nimmt an, daß die Zoll-differenz vom Handel getragen werden könne!
Santos-Kaffee roh, die Hauptsorte, kostete am 1. Januar 1933 mit dem alten Zoll franko Schweizergrenze per 100 Kilo Fr. 130.— (geröstet Fr. 162.—), heute mit dem neuen Zoll Fr. 175.—, d. h. Fr. 45.— oder 35 Prozent mehr. Bei Qualitäts-Kaffee, die roh auf Fr. 200.—250.— (geröstet Fr. 250.—310.—) mit dem alten, resp. Fr. 245.—295.— mit dem neuen Zoll einstanden, macht die Differenz 20 bis 15 Prozent aus.
Wenn also diese 35 bis 15 % bei billigen, 20—15 % bei teuren Rohkaffees von Groß- und Kleinhandel ohne Preiserhöhung getragen werden können, so bedeutet das nicht mehr und nicht weniger, als daß dieser Handel — übrigens auch nach Ansicht der Preisbildungskommission — bisher überhöhter Handelspreisen gereicht habe. Das haben wir in einem Inserat vom 24. Mai 1930 schon zum Ausdruck gebracht, — gleichzeitig feststellend, daß jenes Inserat Anlaß gab zu unserer Verurteilung wegen unlauteren Wettbewerbs. Wir stellen für unsern Teil fest, daß eine Erhöhung der Zoll-differenz von 35—15 % durch unsere Handelspreise vollständig ausgeschlossen ist. Unser Kalkulations-Durchschnitt ist nämlich ca. 15 %.

Kaffee-Einfuhr in der Schweiz:
Nov. 1931: 1.922.800 Kilo Nov. 1932: 3.431.900 Kilo
Dek. 1931: 1.575.500 Kilo Dek. 1932: 3.893.900 Kilo
Diese Zahlen sagen folgendes:
„Eingeweihter“ haben schon im November Leute geredet in Sachen Kaffeezoll-Erhöhung. Wir haben es erst gemerkt, als ein solcher „gemeinnütziger Eingeweihter“, der in der Zollkommission sitzt, — für seinen Verband und zugewandene Orte ganze Züge Kaffee einfuhrte. Da haben wir uns gesagt, daß wir unsere Kaffee kaufenden Hausfrauen Kaffee einführen müssen, damit wir nicht gezwungen seien, sofort den ganzen Zollaufschlag auf die Hausfrau abzuwälzen. Nun hätten wir für eine Anzahl Wochen Kaffee zum alten Zollansatz

und wollen diese Differenz, die etwa Fr. 100.000 ausmacht, geteilt mit den Konsumenten zu kommen lassen.
Wenn wir aber gar nicht auflagen, so kaufen plötzlich eine ganze Reihe Leute, — darunter auch die liebe Konkurrenz —, die früher alle den Kaffee nicht von uns bezogen, ihren Kaffee bei uns, weil er etwa 10 % unter Normal-Einstandpreis kosten würde. Wir stellen jetzt schon ein anomales Wachstum des Absatzes fest. So müssen wir die Sache so anfangen, daß wir den billigen Einstandpreis auf eine längere Zeit, z. B. ein Jahr auswirken lassen, damit die Differenz auch sicher dem letzten Verbraucher und normalerweise unsern langjährigen Freunden zu gut kommt.

Damit haben wir uns mit unserer Abnehmer-gemeinde über dieses Thema gründlich ausgesprochen und dieses Geschäftsgeheimnis vertrauensvoll in Zeitungspapier gewickelt.
Was nun die prinzipielle Frage anbelangt, ist zu sagen, daß später ganz selbstverständlich der Konsument die 6,8 Millionen Kaffeezoll aufzubringen hat, denn die Handelsgebräuche sind nur schwer zu ändern und wenn er die eine so macht, macht's der andere eben auch und die väterlichen Ermahnungen der Behörden werden nicht viel fruchten. Höchstens, daß der Handel es unterläßt, auf den Mehrzoll von Fr. 45.— pro 100 Kilo die „übliche“ Handelsspanne von nochmals 15—20 Fr. mehr darauf zu schlagen, was aber keinesfalls sicher ist. Einsteilen wird allerdings die Konkurrenz dafür sorgen, daß wenigstens ein Teil der ca. 4,5 Millionen Kilo, die zuviel zum alten Zoll herein gekommen sind, d. h. die Zoll-differenz von rund 2 Millionen dem Konsumenten zu gut kommt.
Gleichzeitig mit der Kaffee-Zollerhöhung kam die Tabak-Besteuerung.

die auch ca. 7 Millionen Franken ausmachen soll. Auch hier sollen Fabrikation und Handel diese 7 Millionen aus ihrem Bruttoertrag ruhig tragen können — die größten Fabriken hätten ihr Einverständnis gegeben... Das stimmt natürlich den Konsumenten nachdenklich. Da war also lautere Wettbewerbs — der unlautere ist nur dann, wenn zu wenig verlangt wird.
Die Migros dürfte doch nicht ganz überflüssig sein und gut genutzte den Konsumenten zu helfen, die verschiedenen Mal 7 Millionen, die sie so oder so auf den Tisch des Hauses legen müssen, dadurch wieder einzubringen, daß sie ihre Sachen bei der Migros kaufen. Diese rechnet keine Margen, die erlauben, Mehrzölle und Mehrbesteuern von 15, 20, 30 usw. Prozenten auf die eigene Tasche zu nehmen!
Sicher wäre ein

Wein-Zoll
in der Durchführung viel schwieriger gewesen, aber ebenso sicher hätten sich Formeln gefunden, die die Weinausfuhr befriedigt hätten. Bei Wein dürfte man bekanntlich behaupten, daß auch bei einem Zoll von 100 % auf den Preis der billigen Weine ab Produktionsort der Konsumentenpreis nicht erhöht werden müßte, bekommt doch der spanische und ungarische Weinbauer kaum 10—15 Rappen für den Liter, der bei uns für 80 Rp. verkauft wird. Dabei hat der Allgemeine Consumverein Basel die Preise vor einiger Zeit absolut grundlos noch um 10 Rp. erhöht!
Diese Gelder gehören in die Staats- und Gemeindefiskus und nicht in die des Alkoholhandels. Beim Tabak hat man eine komplizierte Fabriksteuer eingeführt. Weshalb könnte man nicht den Weinzoll belassen, aber wie in Deutschland usw. eine Weinsteuer erheben? Da hätte uns kein anderes Land zureizend.

„Wahrheit und Dichtung“

Unter diesem verletzenden Titel wurden am 6. Januar 1933 im „Genossenschaftl. Volksblatt“, Basel, als dem

Gratisblatt des Verbandes Schweiz. Konsumvereine
in absichtlicher Uebersetzung
der neuen Fettgrundlage
und des Wertes derselben in den neuesten Waschmitteln „Aarseife“ (Paste) vom „Hallonon“ (Pulver) Behauptungen über Qualität und Preiswürdigkeit aufgestellt, die als unwahr bezeichnet und widerlegt werden müssen.

Richtigstellung:
I. Qualität:
Die Behauptung, es liege eine Beschwerung durch Mineralstoffe vor, ist unwahr und gegen besseres Wissen aufgestellt, indem es sich um ein zur Fabrikation unentbehrliches und von Rohmangel-förderndes Mineralsalz handelt.

Der amtliche Untersuchungsbericht der Schweiz-Versuchsanstalt, Abt. I. Textilindustrie, St. Gallen, stellt mit Gutachten No. 14005 wörtlich fest: „Aarseife ist daher, beurteilt unter dem Gesichtspunkte der möglichststen Schonung der Faser und Färbungen, als ein für Wollwäsche gut geeignetes Mittel zu bezeichnen“

Dieses amtlich festgestellten Tatsachen befinden sich in völliger Übereinstimmung mit den in der Propaganda verwendeten Angaben.
In einem neuesten Gutachten, No. 3574, in welchem die verbesserte pulverförmige Aarseife („Hallonon“) im Vergleich mit reiner Kernseife auf die verschiedenen physikalischen und chemischen Konstanten hin untersucht wurde, ergibt sich, daß „Hallonon“-Aarseife in den Haupteigenschaften mit einer guten Kernseife absolut verglichen werden kann, daß aber „Hallonon“ die schlechte Eigenschaft der Seifen überhaupt, nämlich die Bildung von Kalkseife bei Gebrauch von hartem Wasser, nicht aufweist. Auch die verhältnismäßig starke alkalische Reaktion der üblichen Seifen- und Seifenpulver-Flocken ist bei der Aarseife („Hallonon“) auf ein Minimum beschränkt, was in objektiv Gutachten die angezogenen PH-Werte für Kernseife und Hallononseife beweisen. Die Kalkseifen und das freie Alkali sind die Ursache der schädlichen Verfärbung und der Verfilzung und also die bösen Feinde der schönen Wollgewebe.

2. Preiswürdigkeit:
Die Behauptung, daß das von der bekannten Firma sehr durchgeführte auf die Migros A.-G. angezogen Pulververtriebenes Waschpulver im Verhältnis zu seiner Zusammensetzung und Waschwirkung gegenüber Seifenflocken und andern Waschpulvern nach praktischen Waschversuchen „viel zu teuer“ sei, ist ebenfalls unwahr, was aus nachstehender, nach den betreffenden Originalgebrauchs-anweisungen zusammengestellter Tabelle bewiesen wird:

Waschmittel:	Packung:	Preis:	10 Liter Wasser:	10 Liter-Wasch-wasser kostet also:
L-Seifenflocken	250 g	90 Rp.	32 Liter =	28 Rp.
P-Waschpulver	500 g	90 Rp.	60 Liter =	15 Rp.
Coop-Waschpulver	406 g	60 Rp.	50 Liter =	12 Rp.
Ohä-Waschpulver	500 g	50 Rp.	50 Liter =	8 1/2 Rp.
„Hallonon“-Seife	400 g	100 Rp.	160 Liter =	6 1/2 Rp.

Evangel. Töchterinstitut Horgen Koch- und Haushaltungsschule
Gründet 1897
Auf Wunsch Unterricht in Fremdsprachen u. Musik
Kursbeginn: 1. Mai und 1. November
Halb- u. Ganz-Jahreskurse. Staatl. ch. subventioniert
Diplomierte Lehrkräfte. — Prospekte versenden:
Der Direktionspräsident: J. Baumann, Pfr.
Die Vorsteherin: Dora Hüberlin.

Migros A.-G.

Pralinés fins
Nuß-Mandel-Mischung, Haselnuß-Milch, Erdbeer, Ananas, Trüffel 100 g 50 Rp.

Waffeln
„Milch-Nuß“ u. „Schokolade-Nuß“ 200 g 50 Rp.
„Vanille“ und „Frukt-Vanille“ 250 g 50 Rp.
Waffeln mit Schokoladentüberzug 175 g 50 Rp.

Kompotte
Aprikosen halbe, Extra-Qualität große Büchse 1.-
Fruchtsalat große Büchse 1.20

Zwetschgen, ganze große Büchse 50 Rp.
Mirabellen große Büchse 90 Rp.
Reineclauben große Büchse 80 Rp.
Williamsbirnen, halbe große Büchse Fr. 1.25
Kirschen, rot und schwarz, große Büchse Fr. 1.—
Herzkirschen große Büchse Fr. 1.—

Sardinen
Spanische in Olivenöl kleine Büchse 25 Rp.

SUPPEN
Erbsen, Erbs mit Reis, Hafergrütz, Königin, Ursel Stange à 4 Würfel 25 Rp. Würfel 1/4 Rp.